

# Welche Tests dürfen Lehrer anwenden?

## Beitrag von „Pausenbrot“ vom 18. Januar 2016 19:55

Hallo,

weiß jemand von euch rechtssicher, welche Testverfahren für Lehrer erlaubt sind und welche Psychologen oder gar Psychotherapeuten vorbehalten sind?!

---

## Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 18. Januar 2016 21:05

Kann ich dir nicht beantworten, das Problem wird weniger der Test sein - mehr die kompetente Auswertung.

---

## Beitrag von „Seph“ vom 18. Januar 2016 21:58

Sehe ich genauso, insbesondere sollte man sich als Lehrkraft davor hüten, eine Diagnose erstellen zu wollen. Hierfür fehlt uns einfach die Kompetenz. Das gilt insbesondere auch für die schnell im Raum stehenden Vermutungen LRS, Dyskalkulie, AD(H)S etc. Ich erlebe leider viel zu oft, wie Lehrkräfte sich anmaßen, einem Kind entsprechende Störungen zu attestieren, obwohl sie dafür schlicht nicht ausgebildet sind und dies nicht einschätzen können.

Soll ein psychologischer Test von Schulseite aus durchgeführt werden, sollte hier der schulpsychologische Dienst hinzugezogen werden und den Test durchführen. Zudem müssen entsprechende Testverfahren zuvor mit den Eltern abgesprochen sein. Um was für Tests soll es denn hier gehen?

---

## Beitrag von „marie74“ vom 18. Januar 2016 22:31

Bei uns dürfen solche Test nur vom schulpsychologischen Dienst gemacht werden.

Ansonsten gibts bei mir: Vokabeltests, Grammatiktests.....

---

### **Beitrag von „Cat1970“ vom 18. Januar 2016 23:04**

Förderschullehrer dürfen Intelligenztests und Entwicklungstest wie z.B. Frostig-Test zur Überprüfung der visuellen Wahrnehmung etc. durchführen und in ihre AO-SF einfließen lassen.

Abgesehen von Tests zur Leistungsbewertung kann ja jeder Lehrer Tests zur Ermittlung des Lernstands beim Lesen, Schreiben, Rechnen etc. einsetzen. Eine Diagnose bzgl. LRS und Dyskalkulie dürfen nur Ärzte stellen. Ich kann als Lehrerin zwar eine LRS mit entsprechenden Tests anhand der Fehlerzahl und Fehlertypen ermitteln, aber keine gültige Diagnose stellen genausowenig wie die ganzen Nachhilfeinstitute, die solche Tests anbieten.

---

### **Beitrag von „Pausenbrot“ vom 18. Januar 2016 23:13**

#### Zitat von Cat1970

Förderschullehrer dürfen Intelligenztests und Entwicklungstest wie z.B. Frostig-Test zur Überprüfung der visuellen Wahrnehmung etc. durchführen und in ihre AO-SF einfließen lassen.

Abgesehen von Tests zur Leistungsbewertung kann ja jeder Lehrer Tests zur Ermittlung des Lernstands beim Lesen, Schreiben, Rechnen etc. einsetzen. Eine Diagnose bzgl. LRS und Dyskalkulie dürfen nur Ärzte stellen. Ich kann als Lehrerin zwar eine LRS mit entsprechenden Tests anhand der Fehlerzahl und Fehlertypen ermitteln, aber keine gültige Diagnose stellen genausowenig wie die ganzen Nachhilfeinstitute, die solche Tests anbieten.

Ja, genau darum gehts. Wie kommst du darauf, dass nur Ärzte LRS überprüfen? das machen bei uns z.B. Schulpsychologen. Ich schätze, da gehts um solche Sachen, wie Nachteilsausgleich (?). So wie nur der Psychotherapeut und bestimmte Ärzte die "Seelische Behinderung" nach SGB VIII feststellen dürfen und nur dann dafür Maßnahmen der Eingliederung gezahlt werden.

Und wo steht, dass Förderschullehrer (keine) IQ-Tests machen dürfen? Ich finde dazu nämlich nix. 😊 Es gibt ja so dermaßen viele Verfahren, es müsste doch irgendwo eine klare Grenze geben?

---

## Beitrag von „Seph“ vom 18. Januar 2016 23:31

### Zitat von Pausenbrot

Ja, genau darum gehts. Wie kommst du darauf, dass nur Ärzte LRS überprüfen? das machen bei uns z.B. Schulpsychologen. Ich schätze, da gehts um solche Sachen, wie Nachteilsausgleich (?). So wie nur der Psychotherapeut und bestimmte Ärzte die "Seelische Behinderung" nach SGB VIII feststellen dürfen und nur dann dafür Maßnahmen der Eingliederung gezahlt werden.

Und wo steht, dass Förderschullehrer (keine) IQ-Tests machen dürfen? Ich finde dazu nämlich nix. 😊 Es gibt ja so dermaßen viele Verfahren, es müsste doch irgendwo eine klare Grenze geben?

Weil nur approbierte Ärzte eine Diagnose erstellen dürfen! In diesem speziellen Bereich sogar nur approbierte Ärzte, die über einen Nachweis über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen. Schulpsychologen, die zwar Diplompsychologen, aber keine approbierten Fachärzte sind, dürfen zwar psychologische Tests durchführen, aber keine Diagnostik betreiben, da diese bereits zu einer Heilbehandlung gehört!

Andererseits arbeiten u.U. auch entsprechende Fachärzte im schulpsychologischen Dienst oder zumindest eng mit diesem zusammen. Genauso finden sich hier auch psychologische Psychotherapeuten, die ggf. eine medizinisch indizierte Behandlung durchführen können. Die "normalen" Schulpsychologen sind i.d.R. aber Diplompsychologen mit schulischem Schwerpunkt und damit nicht qualifiziert für Diagnostik.

---

## Beitrag von „Plattenspieler“ vom 19. Januar 2016 00:16

### Zitat von Pausenbrot

Und wo steht, dass Förderschullehrer (keine) IQ-Tests machen dürfen? Ich finde dazu nämlich nix. 😊 Es gibt ja so dermaßen viele Verfahren, es müsste doch irgendwo eine klare Grenze geben?

Ich weiß nicht, ob das irgendwo explizit steht, aber  
- wir werden ja im Studium intensiv darauf vorbereitet,

- es ist gängige Praxis nach meiner bisherigen Erfahrung in allen Förderschwerpunkten,
- es wird von den Schulämtern verlangt, dass wir IQ-Tests in die Gutachten einfließen lassen.

Ich denke, die "Grenze" hängt von der individuellen Kompetenz der testenden Person ab? Über so viel Verständnis sollte man nach einer grundlegenden Ausbildung in Diagnostik ja verfügen, einschätzen zu können, welche Testverfahren man sinnvoll einsetzen kann und welche nicht?

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 19. Januar 2016 07:14**

Die Grenze liegt, wie oben bereits angedeutet, bei der Frage, ob eine medizinische Diagnose erstellt werden soll (dazu gehören auch alle Störungen wie LRS etc.) oder ob eine rein beobachtende Leistungsdiagnostik durchgeführt wird. Erstere ist ausschließlich entsprechenden Fachärzten vorbehalten, während letztere durchaus von Schule erledigt werden kann.

---

### **Beitrag von „Plattenspieler“ vom 19. Januar 2016 10:19**

Eine medizinische Diagnostik könne wir natürlich nicht durchführen, klar. Wir werden auch keine Darmspiegelung oder ähnliches als Diagnoseverfahren verwenden, keine Sorge.  not found or type un

Inwiefern allerdings LRS (für einen Nachteilsausgleich) nur von Medizinern (oder auch Psychologen, (Sonder-)Pädagogen) diagnostiziert werden kann, ist bundeslandabhängig. Und innerhalb der Bundesländer hängt es dann teilweise wieder von der Schulform/Klassenstufe ab. Ich persönliche würde mich gegen ein rein medizinisches Verständnis von LRS wenden.

Und natürlich werden von uns teilweise Tests durchgeführt, die auch in der medizinischen Diagnostik eingesetzt werden (mir fällt da zum Beispiel der Bereich der Audiometrie ein, aber auch Sprachentwicklungstests etc.) - was für eine Diagnose mit welchen Konsequenzen daraus abgeleitet wird, ist natürlich eine andere Frage.

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 19. Januar 2016 13:29**

Es ist doch unbestritten, dass auch Lehrkräften in Rücksprache mit Eltern Tests durchführen können und dürfen, die einen entsprechenden Verdacht erhärten können und im Rahmen der medizinischen Diagnostik sinnvollerweise weiterverwendet werden. Nichtärzte dürfen dabei aber lediglich die Symptome erfassen und beschreiben.

Die Diagnose Legasthenie an sich ist aber auch eine Ausschlussdiagnose, bei der zudem geprüft werden muss, ob z.B. Seh- oder Hörstörungen, andere neurologische Erkrankungen, geistige Behinderung o.ä. vorliegen. Die entsprechende Diagnose darf nur von entsprechenden Fachärzten gestellt werden.

---

### **Beitrag von „Pausenbrot“ vom 19. Januar 16:33**

#### Zitat von Plattenspieler

- es wird von den Schulämtern verlangt, dass wir IQ-Tests in die Gutachten einfließen lassen.

Komisch, bei uns waren IQ-Tests von *Psychologen* Pflicht, dann wurde das abgeschafft, so dass niemand mehr den IQ testet. Das kann ja aber nicht nach Belieben die Schulbehörde entscheiden?

#### Zitat von Seph

Es ist doch unbestritten, dass auch Lehrkräften in Rücksprache mit Eltern Tests durchführen können und dürfen, die einen entsprechenden Verdacht erhärten können und im Rahmen der medizinischen Diagnostik sinnvollerweise weiterverwendet werden. Nichtärzte dürfen dabei aber lediglich die Symptome erfassen und beschreiben.

Klingt irgendwie schlüssig.

Aber dürfte ein Sonderschullehrer also (verkürzt) beispielsweise den HAWIK machen und schreiben, weil ja u.a. auch dieser Test einen unterdurchschnittlichen IQ bezeuge, sei das Kind lernförderbedürftig und solle auf die Förderschule, ohne ihm gleichzeitig eine unterdurchschnittliche Intelligenz zu attestieren?

Wenn so ein Test gemacht wurde, steht doch die Diagnose sowieso im Raum.

(z.B. gibt es vorschulische Entwicklungstests, die einen Bezug zum IQ herstellen und dann kann man schreiben, xy habe einen Prozentrang von blablab, was einem IQ von 123 entspräche).

Psychologen schreiben ja auch "Verdacht auf...", selbst das würde ich mir nicht anmaßen. Ich finde diese ganze Testdiagnostik so beschränkt und vereinnahmend und für mich hat das mit Förderdiagnostik nichts zu tun.

Der rechtliche Rahmen bleibt für mich jedenfalls trotzdem unklar.

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 19. Januar 2016 16:59**

Meines Erachtens nach ist die Durchführung und Auswertung eines Intelligenztests auch durch Lehrkräfte möglich. Die Zuweisung eines IQ-Wertes aus einem konkreten Test an sich stellt keine medizinische Diagnose dar. Man muss sich allerdings über folgendes im Klaren sein: es gibt nach wie vor keine einheitliche Definition von Intelligenz; dieser Begriff zielt letztlich auf die kognitive Leistungsfähigkeit eines Menschen, die sich in vielen verschiedenen Feldern realisiert. Die Intelligenztests erfassen naturgemäß hier jeweils nur Teilbereiche, so dass sich auch der entsprechende Score (häufig verallgemeinernd als IQ angegeben) von Test zu Test unterscheiden dürfte. Insofern gibt der Test lediglich eine Beobachtung über den Erfüllungsgrad entsprechender Aufgabenstellungen wieder, ähnlich wie dies auch bei "normalen" schulischen Leistungsüberprüfungen geschieht. Die Auswertung des Scores sollte immer bezogen auf die konkret getesteten Aufgaben erfolgen und nicht als Eigenschaft der Person zugewiesen werden.

(Ich meine damit: "Person A hat in Test X einen IQ von .... Punkten erreicht...getestet wurde dabei v.a. ...." und nicht "Person A hat einen IQ von ....")

---

### **Beitrag von „Shadow“ vom 19. Januar 2016 17:36**

#### Zitat von Pausenbrot

Aber dürfte ein Sonderschullehrer also (verkürzt) beispielsweise den HAWIK machen und schreiben, weil ja u.a. auch dieser Test einen unterdurchschnittlichen IQ bezeuge, sei das Kind lernförderbedürftig und solle auf die Förderschule, ohne ihm gleichzeitig eine unterdurchschnittliche Intelligenz zu attestieren?

Was meinst du mit "ohne ihm gleichzeitig eine unterdurchschnittliche Intelligenz zu attestieren"? Tut er das nicht automatisch dann nach Auswertung des Testes oder hab ich das falsch verstanden?

Ein Sonderpädagoge darf den HAWIK durchführen und zusammen mit weiteren Tests als Grundlage für ein AO-SF nehmen. Ausschlaggebend sollte natürlich nicht nur dieser eine Test sein und sowieso sind IQ-Tests eher kritisch zu sehen.

Aber generell kann sich natürlich dann das Bild eines förderbedürftigen Kindes ergeben (vorausgesetzt die schulischen Leistungen etc passen auch ins Bild)...

---

## **Beitrag von „Plattenspieler“ vom 19. Januar 2016 17:50**

### Pausenbrot:

Hier werden die IQ-Testungen ganz normal von Sonderschullehrern im Rahmen der Feststellung des SPF durchgeführt (und zwar, soweit ich Einblick habe, in allen Förderschwerpunkten). Und von älteren Kollegen weiß ich, dass das auch schon vor 30 Jahren so war.

Psychologen haben mit dem Verfahren ja an sich nichts zu tun; ihre Berichte oder Meinungen können in die Diagnostik einfließen, sofern sie mit dem Kind schon gearbeitet haben.

### Seph:

Dass sich Intelligenz nicht auf einen IQ-Test verkürzen lässt, ist, denke ich, allen klar, die sich damit einmal beschäftigt haben.

Ich fände es erfreulich, wenn du auch bezüglich "Legasthenie" eine ein bisschen breitere Perspektive einnehmen und es nicht nur als medizinisches Problem betrachten würdest. Denn auch das Konzept einer "Krankheit Legasthenie" ist bei weitem nicht unumstritten. Google doch mal nach *Renate Valtin: Brauchen wie die Legasthenie?*

---

## **Beitrag von „Seph“ vom 19. Januar 2016 18:09**

@Plattenspieler Es ging hier um eine Einschätzung bzgl. der Rechtslage zu Testverfahren in Schule. Ich habe Legasthenie lediglich als klassisches Beispiel gewählt, bei dem die Diagnose nicht alleine durch Schule geleistet werden darf. Dass das Konzept der Legasthenie an sich umstritten ist, ist mir durchaus bekannt, insbesondere wird ja kritisiert, dass es zwischen Kindern mit allgemein schwachen Leistungen und solchen mit der für die Diagnose Legasthenie wichtigen Diskrepanz zwischen IQ und Sprachleistungen weder feststellbare neuronale Unterschiede noch solche in der Informationsverarbeitung gibt. Auch profitieren beide Gruppen von der gleichen therapeutischen Begleitung. All das spielt für die rechtliche Einschätzung zur Zulässigkeit entsprechender Testverfahren aber keine Rolle.

---

## **Beitrag von „Pausenbrot“ vom 19. Januar 2016 20:54**

Danke noch mal an euch, fürs Mitdiskutieren und damit mehr Klarheit schaffen. Ich stehe, wie gesagt, durchaus skeptisch der Testerei gegenüber. Deswegen auch die Frage nach dem, wer was darf...

### Zitat von Shadow

Was meinst du mit "ohne ihm gleichzeitig eine unterdurchschnittliche Intelligenz zu attestieren"? Tut er das nicht automatisch dann nach Auswertung des Testes oder hab ich das falsch verstanden?

Ein Sonderpädagoge darf den HAWIK durchführen ...

Ob er das darf, ist ja gerade die Frage. Sonderpädagogen sind übrigens auch keine Förderschullehrer.

Meine zitierte Frage bezog sich auf die Aussagen von Seph, Diagnosen dürften nur Ärzte stellen. LRS wäre eine Krankheit im Sinne der Klassifikation ICD-10 und dürfe daher nicht von Diplompsychologen festgestellt werden (?). Daher die Frage, ob ein Sonderschullehrer sagen darf: Kind hat unterdurchschnittliche Werte im IQ-Test erreicht, ich erkläre das Kind aber nicht offiziell für debil und erstelle somit keine Diagnose.

Alles ganz ganz verkürzt dargestellt versteht sich 😊

---

## **Beitrag von „indidi“ vom 19. Januar 2016 21:12**

@Pausenbrot,

aus welchem Bundesland kommst du denn?

(Habe in deinem Profil nichts dazu gefunden)

Ich denke das wäre in diesem Zusammenhang schon wichtig.

In Bayern machen die Sonderschullehrer (=Förderschullehrer) sehr wohl Intelligenztests--und das seit Jahrezehnten.

Du schreibst:

"Sonderpädagogen sind übrigens auch keine Förderschullehrer."

??? Hä???

Kannst du das mal erklären?

---

## **Beitrag von „Cat1970“ vom 20. Januar 2016 00:04**

Für mich sind Förderschullehrer Sonderpädagogen: Also ich habe Sondererziehung und Rehabilitation der Sprach- und Lernbehinderten studiert und bin dann als Lehrerin für Sonderpädagogik in den Schuldienst gegangen und war daher dann Sonderschullehrerin. Wo heute die Sonderschulen aber Förderschulen heißen, stelle ich mich den Eltern als Förderschullehrerin vor. Da ich Sonderpädagogik studiert habe, sagen manche Kollegen auch Sonderpädagogin zu mir. Ist im Grunde auch egal, oder?

Intelligenztestes stehe ich selbst auch kritisch gegenüber. Für jeden kann ich einen Test auswählen mit dem er schlechter abschneidet, wenn dabei eine Schwäche des Kindes das Ergebnis beeinflusst z.B. sprachlastiger Test bei Sprachentwicklungsstörung...und letztendlich spielt die Testsituation (Verfassung des Kindes am Testtag, ...) eine Rolle. Trotzdem habe ich bei AO-SF schon zur Diagnose IQ-Tests eingesetzt, aber eben nur zusätzlich zu den Beobachtungen etc.

---

## **Beitrag von „Plattenspieler“ vom 20. Januar 2016 14:43**

Es gibt natürlich auch außerschulisch arbeitende Sonderpädagogen.

Sagen wir so: Jeder Sonderschullehrer (Förderschullehrer) ist ein Sonderpädagoge, aber nicht jeder Sonderpädagoge ist Sonderschullehrer.

Alle zufrieden? :\_o\_)

---

## **Beitrag von „Pausenbrot“ vom 20. Januar 2016 16:14**

Zitat von indidi

@Pausenbrot,

aus welchem Bundesland kommst du denn?

(Habe in deinem Profil nichts dazu gefunden)

Ich denke das wäre in diesem Zusammenhang schon wichtig.

In Bayern machen die Sonderschullehrer (=Förderschullehrer) sehr wohl Intelligenztests--und das seit Jahrezehnten.

Du schreibst:

"Sonderpädagogen sind übrigens auch keine Förderschullehrer."

??? Hä???

Kannst du das mal erklären?

Alles anzeigen

Sonderpädagogik ist ein eigener Studiengang. Sonderschullehrer/ Förderschullehrer sind Lehramtsstudenten gewesen.

Das macht einen großen Unterschied, wenn man z.B. Psychotherapeut werden will und der eine Studiengang anerkannt wird, der andere nicht.

Und dass in Bayern Lehrer, die du kennst, Intelligenztests machen mag sein, die Frage war aber die nach der rechtlichen Absicherung. Womit wir wieder beim Anfang wären, da diese Frage hier offensichtlich niemand beantworten kann 😊

---

### **Beitrag von „Anja82“ vom 20. Januar 2016 16:26**

In Hamburg müssen zum Beispiel Intelligenztests (ich meine der heißt cft) gemacht werden, damit man einen Antrag auf sonderpädagogischen Förderbedarf stellen kann. Oder auch abgrenzen kann. LRS mit Nachteilsausgleich kann zum Beispiel nur gegeben werden, wenn die Intelligenz normal ist usw..

Ich habe gerade einen Antrag laufen: sonderpädagogischer Förderbereich Lernen, da muss zur beurteilenden Behörde auch das Ergebnis des IQ-Test mit. Den macht übrigens die Sonderpädagogin unserer Schule.

---

### **Beitrag von „Shadow“ vom 20. Januar 2016 20:57**

#### Zitat von Pausenbrot

(...) Sonderpädagogen sind übrigens auch keine Förderschullehrer.

Meine zitierte Frage bezog sich auf die Aussagen von Seph, Diagnosen dürften nur Ärzte stellen. LRS wäre eine Krankheit im Sinne der Klassifikation ICD-10 und dürfe daher nicht von Diplompsychologen festgestellt werden (?). Daher die Frage, ob ein Sonderschullehrer sagen darf: Kind hat unterdurchschnittliche Werte im IQ-Test erreicht, ich erkläre das Kind aber nicht offiziell für debil und erstelle somit keine Diagnose.

Alles ganz ganz verkürzt dargestellt versteht sich 😊

Hm, wohl ziemlich kompliziert die ganze Angelegenheit 😂

Also bei uns sind Förderschul-/oder Sonderschullehrer, wie es früher hieß, sehr wohl Sonderpädagogen. In aller Regel. Aber das hat Plattenspieler ja schon erklärt.

Vielleicht weiß ja doch noch jemand, wie das rechtlich genau aussieht mit deiner Frage.

---

### **Beitrag von „Pausenbrot“ vom 21. Januar 2016 00:33**

#### Zitat von Shadow

Also bei uns sind Förderschul-/oder Sonderschullehrer, wie es früher hieß, sehr wohl Sonderpädagogen. In aller Regel. Aber das hat Plattenspieler ja schon erklärt.

Vielleicht weiß ja doch noch jemand, wie das rechtlich genau aussieht mit deiner Frage.

"Bei uns sind" heißt: "wir nennen das so?" Wenns mich nicht so direkt beträfe, würde ich nicht darauf herumreiten. Sonderpädagogen sind Diplom-/ Master oder Bachelorabsolventen. Sonderschullehrer (heute meist Förderschullehrer), sind, wie der Name bereits sagt, Lehrer. Sie haben ein Staatsexamen und werden rechtlich NICHT gleich behandelt, wie Sonderpädagogen.

---

### **Beitrag von „Shadow“ vom 21. Januar 2016 15:25**

#### Zitat von Pausenbrot

"Bei uns sind" heißt: "wir nennen das so?" Wenns mich nicht so direkt beträfe, würde ich nicht darauf herumreiten. Sonderpädagogen sind Diplom-/ Master oder Bachelorabsolventen. Sonderschullehrer (heute meist Förderschullehrer), sind, wie der Name bereits sagt, Lehrer. Sie haben ein Staatsexamen und werden rechtlich NICHT gleich behandelt, wie Sonderpädagogen.

"Bei uns" sollte eigentlich heißen "in NRW". 😊

Hmm... Sonderschul/Förderschullehrer heißen Sonderpädagogen, da sie Sonderpädagogik egal in welcher Form studiert haben.

Auch mit Staatsexamen nennen wir sie nicht nur Sonderpädagogen, sondern sie sind auch welche. Zumindest wird das so kommuniziert, aber deine Frage ist berechtigt.

Ich weiß nicht, wie das rechtlich aussieht und ob da dieser Unterschied wirklich gemacht wird, sorry.

Vielleicht kennt sich ja doch noch jemand aus, das würde mich jetzt auch mal interessieren.

---

## **Beitrag von „Pausenbrot“ vom 21. Januar 2016 16:27**

### Zitat von Shadow

"Bei uns" sollte eigentlich heißen "in NRW". 😊

Hmm... Sonderschul/Förderschullehrer heißen Sonderpädagogen, da sie Sonderpädagogik egal in welcher Form studiert haben.

Auch mit Staatsexamen nennen wir sie nicht nur Sonderpädagogen, sondern sie sind auch welche. Zumindest wird das so kommuniziert, aber deine Frage ist berechtigt.

Ich weiß nicht, wie das rechtlich aussieht und ob da dieser Unterschied wirklich gemacht wird, sorry.

Vielleicht kennt sich ja doch noch jemand aus, das würde mich jetzt auch mal interessieren.

Ich hatte diesbezüglich keine Frage, denn, wie bereits mehrfach geäußert, habe ich Nachteile durch diese Unterscheidung erfahren und bin mir daher nach Rücksprache mit einem Anwalt ganz sicher. Auch wenn das umgangssprachlich anders sein mag.

\*offtopicoff\*

---

## **Beitrag von „Cat1970“ vom 21. Januar 2016 23:43**

Zumindest in NRW dürfen Sonderschullehrer Intelligenztests machen. Wir haben das im Studium extra gelernt, im Referendariat geübt und über meine ersten Gutachten, hatte meine Schulleitung noch drüber geguckt.

Ich weiß es deshalb auch rechtssicher, weil ich schon einmal ein Gutachten geschrieben habe, gegen das die Eltern geklagt haben. Das betreffende Kind hatte ich mit einem Intelligenztest getestet und die entsprechenden Werte im Gutachten natürlich dann erwähnt. - Mein Gutachten war rechtlich und inhaltlich in Ordnung, die Klage wurde abgewiesen.

---

## **Beitrag von „Plattenspieler“ vom 22. Januar 2016 03:21**

### Zitat von Pausenbrot

Sonderpädagogik ist ein eigener Studiengang. Sonderschullehrer/ Förderschullehrer sind Lehramtsstudenten gewesen.

"Sonderpädagoge" ist meines Wissens kein geschützter Begriff. Wenn sonderpädagogische Inhalte den Großteil meines Studiums ausgemacht haben, warum sollte ich mich dann nicht so nennen, nur weil ich ein Staatsexamen und keinen Master habe?

Ich "bin" - je nachdem, wem ich mich vorstelle - Sonderpädagoge, Sprachheilpädagoge, angehender Sonderschullehrer usw.

---

## **Beitrag von „Pausenbrot“ vom 22. Januar 2016 14:54**

### Zitat von Cat1970

Zumindest in NRW dürfen Sonderschullehrer Intelligenztests machen. Wir haben das im Studium extra gelernt, im Referendariat geübt und über meine ersten Gutachten, hatte meine Schulleitung noch drüber geguckt.

Ich weiß es deshalb auch rechtssicher, weil ich schon einmal ein Gutachten geschrieben habe, gegen das die Eltern geklagt haben. Das betreffende Kind hatte ich mit einem Intelligenztest getestet und die entsprechenden Werte im Gutachten natürlich dann erwähnt. - Mein Gutachten war rechtlich und inhaltlich in Ordnung, die Klage wurde abgewiesen.

---

Das ist ja krass. Du musstest vor Gericht erscheinen? Erstellst du nicht nur einen Vorschlag und die Entscheidung über den Förderort liegt bei der Schulbehörde?

---

### **Beitrag von „Cat1970“ vom 22. Januar 2016 15:06**

Nein, ich musste nicht vor Gericht erscheinen. Die Eltern haben aber gegen das Gutachten geklagt. Recht genau mitbekommen habe ich das alles auch deshalb, weil ein Geschwisterkind der betroffenen Familie bereits die Förderschule besucht hat, an der ich unterrichtet habe. Letztendlich kam das Kind nachher sogar in meine Klasse (gemeinsames Lernen war zu dem Zeitpunkt noch in den Anfängen)- für gute Elternarbeit nicht gerade förderlich. Nun, das alles war nicht meine Entscheidung. Wie du schon schriebst, habe ich natürlich nur den Vorschlag in dem AO-SF Gutachten unterbreitet. Aber wäre rechtlich irgendetwas an dem Gutachten nicht in Ordnung gewesen, sei es der Einsatz eines Tests, den ich nicht hätte durchführen dürfen, hätte der Anwalt der Familie das wohl herausgepickt.

---

### **Beitrag von „Pausenbrot“ vom 22. Januar 2016 15:11**

Danke, Cat1970

---

---

### **Beitrag von „kodi“ vom 23. Januar 2016 12:48**

LRS kann in NRW der Lehrer diagnostizieren. Das ist auch der übliche Weg.

Die ganze Diskussion ist insofern müßig, als dass es keine geschützten Tests gibt. Du kannst alle Test machen, bei denen du dich nicht strafbar machst. O\_o

Beim Kauf einiger Tests vereinbarst du über die AGBs des Herstellers, dass du die nur mit bestimmter Qualifikation verwenden darfst. Das ist das im Prinzip ein privater Vertrag den du schließt.

Der entscheidende Punkt ist eher, ob deine Testung von anderen Institutionen anerkannt wird. Das kann durchaus von deiner Qualifikation abhängen, siehe z.B. Dyskalkulie und Anerkennung durch die Krankenkasse (Tut sie nicht bei normalen Lehrern).

---

### **Beitrag von „wossen“ vom 25. Januar 2016 19:49**

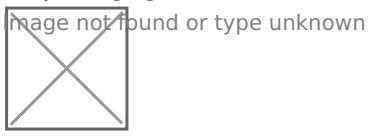
Plattenspieler schreibt:

Zitat

Es gibt natürlich auch außerschulisch arbeitende Sonderpädagogen.

Sagen wir so: Jeder Sonderschullehrer (Förderschullehrer) ist ein Sonderpädagoge, aber nicht jeder Sonderpädagoge ist Sonderschullehrer.

Alle zufrieden?



Nicht ganz - zumindest in NRW ist 'Sonderschullehrer' eine Amtsbezeichnung, die nur Beamte verwenden dürfen. Das Verwendung der Bezeichnung 'Sonderschullehrer' für sich von Seiten eines Tarifbeschäftigte wäre eine 'Amtsanmaßung'. Gleich qualifizierte Tarifbeschäftigte mit 2. Staatsexamen (Sonderpädagogik) sind einfach '(Tarif-)Beschäftigte' (Bezeichnung laut TV-L) oder 'Lehrer' (Regelung des Landes NRW - eine Bezeichnung als 'Förderschullehrer' oder 'Sonderpädagoge' ist nicht vorgesehen)

---

### **Beitrag von „Pausenbrot“ vom 25. Januar 2016 19:52**

Zitat von kodi

Beim Kauf einiger Tests vereinbarst du über die AGBs des Herstellers, dass du die nur mit bestimmter Qualifikation verwenden darfst. Das ist das im Prinzip ein privater Vertrag den du schließt.

Okay, das ist interessant, da werd ich mal gucken.

Zur LRS: Weiter oben meinte eine Userin, dass Lehrern das Stellen von Diagnosen nicht gestattet ist, LRS ist nach ICD-10 eine Diagnose im medizinischen Sinne.

---

### **Beitrag von „indidi“ vom 25. Januar 2016 20:58**

Zitat von wossen

Nicht ganz - zumindest in NRW ist 'Sonderschullehrer' eine Amtsbezeichnung, die nur Beamte verwenden dürfen. Das Verwendung der Bezeichnung 'Sonderschullehrer' für sich von Seiten eines Tarifbeschäftigte wäre eine 'Amtsanmaßung'. Gleich qualifizierte Tarifbeschäftigte mit 2. Staatsexamen (Sonderpädagogik) sind einfach '(Tarif-)Beschäftigte' (Bezeichnung laut TV-L) oder 'Lehrer' (Regelung des Landes NRW - eine Bezeichnung als 'Förderschullehrer' oder 'Sonderpädagoge' ist nicht vorgesehen)

Da kocht ja auch jedes Bundesland sein eigenes Süppchen.

Deshalb kommt es (nicht nur in diesem Thread) immer wieder zu Verständigungsschwierigkeiten bei den Begriffen.

Für Bayern: 

Studiert habe ich Lehramt an Sonderschulen und war dann Sonderschullehrerin, die an einer Sonderschule unterrichtete.

Dann wurde die Sonderschule in Förderschule umbenannt, wir blieben aber weiterhin Sonderschullehrer.

Mittlerweile heißen die Beamten offiziell "Studienräte im Förderschuldienst", die Rektoren haben aber weiterhin den Begriff Sonderschule im Titel.

Und die Angestellten sind weiterhin Sonderschullehrer, können aber soweit ich weiß auf Antrag den Titel "Studienrat im Förderschuldienst im Beschäftigungsverhältnis" beantragen, wenn sie unbefristet angestellt sind.

Mal schauen, was sie sich die nächsten Jahre noch so einfallen lassen!